

## 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe

*Udo Wennemuth*

Im Oktober 1807 wurde in Karlsruhe der Evangelische Oberkirchenrat als neue Behörde installiert. In ihr wurden die bisher bestehenden Kollegien des evangelisch-lutherischen Kirchenrats in Karlsruhe und des reformierten Kirchenrats-Kollegiums in Heidelberg, die damit beide aufgelöst wurden, in einer einheitlichen Verwaltung zusammengefasst. Wir haben es hier mit einem ersten Schritt zu einer „Union“ der beiden Konfessionen zu tun, wenn sie auch verordnet und zunächst nur auf die Verwaltung bezogen war.

Die Vorgeschichte dieser „Verwaltungs-Union“ reicht knapp fünf Jahre zurück. Im Vorgriff auf den Reichsdeputationshauptschluss hatte die Markgrafschaft Baden im November 1802 unter anderem von Teilen des rechtsrheinischen Gebiets der Kurpfalz Besitz ergriffen. Damit hatte sie – nach dem Anfall der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden 1771 – ein zusätzliches konfessionspolitisches Problem „geerbt“, denn die Kurpfalz war stark reformiert geprägt, während die alte Markgrafschaft Baden-Durlach ein lutherisches Territorium (mit einigen wenigen Waldensergemeinden) gewesen war. Diese Situation verschärfte sich 1806 mit dem Anfall weiterer Gebiete, darunter Teile des Herzogtums Leiningen, in dem es ebenfalls einen starken reformierten (ehemals kurpfälzischen) Bevölkerungsanteil gab.

Es gehörte zu den wichtigsten Aufgaben der Konsolidierung des neuen, extrem heterogenen Kurfürstentums Baden, in der Frage der reformatorischen Konfessionen tragfähige Übereinkünfte, wenn nicht gar eine gemeinsame Linie zu finden. Diese Aufgaben der Festigung des neuen Staatswesens suchten die von Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813) verfassten 13 Organisationsedikte des Jahres 1803 zu regeln, von denen das erste und das dritte sich mit Fragen des Kirchenwesens befassten. So wurde als Beratungsorgan in Fragen der Kirchenverfassung und des Kirchenvermögens eine „Evangelische Konferenz“ gebildet, der sämtliche evangelische höhere Regierungsbeamte angehörten. Für alle Lutheraner im Lande wurde ein einheitlicher evangelisch-lutherischer Kirchenrat in Karlsruhe geschaffen, womit das kurpfälzisch-lutherische Konsistorium in Heidelberg aufgelöst war. Auch der kurpfälzisch-reformierte Kirchenrat stellte seine Tätigkeit ein und ging in dem neuen evangelisch-reformierten „Kirchenrats-Collegium“ in Heidelberg auf. Beide Kollegien sollten im Namen des Landesherrn die Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen ihrer Konfessionsangehörigen verwalten. Die beiden Behörden wurden durch einen Präsidenten oder Direktor geleitet; unterstützt wurde er durch eine gleiche Anzahl weltlicher und geistlicher Räte. Das Dienstpersonal bestand aus Sekretär, Registrator, Protokollant, Kanzlist und Kanzleidiener.

Das Jahr 1806 brachte mit dem Ende des „Alten Reiches“ nicht nur neue territoriale Erwerbungen für Baden, sondern auch die volle Souveränität des Landesherrn, der sich nun „Großherzog“ titulieren durfte. Die Organisation des Landes wurde 1807

durch – wiederum von Brauer verantwortete – sieben Konstitutionsedikte auf eine neue Grundlage gestellt. Das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 betraf die „Kirchliche Staatsverfassung“ des Großherzogtums. In Artikel 17 dieses Edikts ist bestimmt: *Die Kirchengewalt der evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain [...] durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen [Lutheraner und Reformierte] besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der andern Confession sey.*<sup>1</sup>

Die Einsetzung des Oberkirchenrats war gegen die heftigen Proteste der Reformierten bereits am 15. Juni 1807 verfügt worden, womit der lutherische Kirchenrat in Karlsruhe ebenso aufgelöst wurde wie der reformierte Kirchenrat in Heidelberg. Vom 23. Oktober 1807 an sollte der gemeinschaftliche Oberkirchenrat seine Arbeit aufnehmen, während am gleichen Tag alle bisher bestehenden Kirchenkollegien ihre Tätigkeit einzustellen hatten.

Seit 1803 hatten die Reformierten immer wieder ihre Unabhängigkeit als eigenständige Konfession gegen die Egalisierungsbestrebungen des badischen Staates zu verteidigen gesucht. Denn ihre Befürchtungen waren nicht unberechtigt, sie könnten sozusagen lutherisch egalisiert werden; das reformierte pfälzische Kirchenverständnis stand weitgehend im Gegensatz zu dem landesherrlichen Anspruch, auch das Kirchenwesen auf lutherischer Grundlage zu vereinheitlichen. Erst Ende 1805 waren den Reformierten ihre Vermögensverhältnisse bestätigt worden, während andererseits die Rechte des Landesherrn über die protestantischen Kirchenkollegien unmissverständlich geltend gemacht wurden. Dem Großherzog stand nach geltender Rechtsauffassung nicht nur die „Kirchenherrlichkeit“ (*ius circa sacra*), sondern auch die ausschließliche „Kirchengewalt“ (*ius in sacra*) zu, die durch die evangelischen Konfessionen nur im Namen des Souveräns ausgeübt werden konnte, d.h. der Großherzog übertrug seine Kirchengewalt an den vom ihm „delegierten“ Kirchenrat. Somit konnte der Landesherr auch die Neustrukturierung der Kirchenleitung verfügen. Über den neu geschaffenen Oberkirchenrat ist demzufolge mit Brauer festzustellen: *Das Collegium unterliegt gleich den übrigen Staatsstellen der frei-willkürlichen Anordnung des souveränen Regenten.*<sup>2</sup> Das Primat der Staatsbedürfnisse wurde von niemandem angezweifelt. Dennoch hat die Kritik der Reformierten ihre Berechtigung, dass der Vereinigung der Verwaltung die Vereinigung der beiden Konfessionen hätte vorausgehen müssen. Tatsächlich litt der weitere Vereinigungsprozess der beiden reformatorischen Kirchen, der ja erst 1821 in der Union seinen Abschluss fand, unter dieser aufgezwungenen Egalisierung, weil er ein Gefühl der Recht- und Schutzlosigkeit hinterließ und das Misstrauen bei den Reformierten gegen die Vereinnahmung ihrer Konfession zugunsten der durch die Staatsmacht bevorzugte lutherische schürte.

---

1 Erstes Konstitutionsedikt die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, Karlsruhe 1807, abgedr. bei Jakob Heinrich Rieger (Hg.), Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden, von 1806–1835. Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, Bd. 1, Offenburg 1934, 1–23, hier 14f.

2 Zit. nach Johannes Bauer, Über die Vorgeschichte der Union in Baden. Akademische Rede, Heidelberg 1915, 15.

Am 27. Oktober trat der neugebildete Evangelische Oberkirchenrat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Nach der Bestimmung des Konstitutionsedikts gehörten dem Oberkirchenrat mindestens acht Mitglieder an. *Immer muss darin von jeder Confession ein eigens besoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisziplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne [...]; außer diesen muß jederzeit wenigstens noch ein im Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Confession in solchen sich befinden.*<sup>3</sup> Waren die Interessen einer der beiden Konfessionen (*Rechtgläubigkeit oder Tauglichkeit einzelner Kirchenglieder, ingleichen von Verwendung des Kirchenvermögens*) berührt, so durften auch nur die Mitglieder des Oberkirchenrats mitentscheiden, die der betroffenen Konfession angehörten. Die erste Ernennung der Oberkirchenräte lag beim Großherzog; zur Wiederbesetzung der Stelle eines Rats oder Beisitzers kam es zu einer Vorberatung durch die „Evangelische Konferenz“, worauf das „Oberkonsistorium“ ein Gutachten vorlegte, das über das zuständige Ministerialdepartement dem Großherzog vorgetragen wurde.

Schon 1809 mussten die Brauerschen Zentralkollegien, wozu auch der Oberkirchenrat gehörte, infolge der Verwaltungsreform unter Reitzenstein eine deutliche Rangminderung hinnehmen. Als „Evangelisch kirchliches Departement“ (später „Evangelische Sektion“) wurde die kirchliche Verwaltung dem Innenministerium zugeordnet; das bedeutet, dass die kirchlichen Angelegenheiten von nun an für mehr als ein halbes Jahrhundert in untergeordneten Gremien innerhalb der Ministerialbürokratie verhandelt wurden. Dass dem Großherzog als Landesbischof ab 1819 mit dem neuen Amt des Prälaten ein Repräsentant der Kirche selbst zur Seite gestellt wurde, hat die Stellung der Kirche im Staat nicht wesentlich gestärkt.

Trotz der Rangminderung blieben die alten Kompetenzen in der Wahrnehmung der Kirchengewalt und der Kirchenherrlichkeit nicht nur erhalten, sondern wurden durch neue Aufgaben in der Vermögensverwaltung erweitert. Die den Kreisdirektoren übertragenen Kirchen- und Schulangelegenheiten wurden 1812 wieder an das katholische und evangelische Kirchenkollegium zurückgegeben. Im gleichen Jahr wurden die beiden kirchlichen Abteilungen zum II. Departement des Innenministeriums vereinigt, das sich in eine evangelische und eine katholische Sektion gliederte. Die Einbindung der Kirche in die Struktur der Staatsbehörden wurde auch durch die Union von 1821 nicht verändert; die Forderungen nach Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate kamen nicht zur Geltung.

1820 setzte sich die von Staatsrat Eichrodt geleitete evangelische Kirchensektion aus drei weltlichen Räten, zwei weltlichen Assessoren und vier Geistlichen (Sander, Ewald, Zandt und Hebel) zusammen; die weltlichen Repräsentanten hatten also ein Übergewicht.

In den folgenden Jahren hatten sich die Kirchensektionen gegen Versuche zu behaupten, die sie auf den Rang von Mittelbehörden herabstufen wollten. In der Tat gab es 1833 aber nur sechs Bereiche, in denen die Sektion völlig eigenständig entscheiden konnte: Besetzung der Pfarreien und der Lehrer an Mittelschulen, Entlassung und Pensionierung von Volksschullehrern auf deren Wunsch, Zuweisung von Schulhausbenefizien, Zulagen an Geistliche aus dem Hilfsfonds, Heiratsbewilligungen an Geistliche und Lehrer an Mittelschulen, Stipendienbewilligungen an Studierende. In allen anderen Fällen war die Sektion abhängig von der ersten Abteilung des Innenministeriums, dem *weltlichen Plenum*. Man begrüßte daher eine Verordnung, die den Ge-

---

3    Konstitutionsedikt [wie Anm. 1], S. 15.

schäftskreis der Sektionen näher bestimmte und ausweitete. Dennoch bedurften auch weiterhin zentrale kirchliche Anliegen der Entscheidung des Plenums des Innenministeriums, darunter die Einberufung einer Generalsynode und die Genehmigung ihrer Beschlüsse, die Errichtung, Aufhebung und Teilung einer Pfarrei, die Genehmigung neuer kirchlicher Einrichtungen, die Verabschiedung neuer Gesetze über das Kirchenwesen, die Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und kirchlicher Feste, die Besetzung geistlicher Pfründen, die Bewilligung von Personalzulagen an Geistliche, die Versetzung, Pensionierung und Entlassung von Pfarrern, ferner deren Ernennung, Verfügungen bei Missbrauch der Kirchengewalt, die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Geistliche und ihre Entfernung aus dem Amt sowie öffentliche Bekanntmachungen. Auch dem Landesherren war es in seiner Funktion als Landesbischof jederzeit möglich, Anordnungen zu treffen, freilich versprach er, dies nicht ohne Beratung der protestantischen Mitglieder des Staatsministeriums und der Protestantischen Kirchensektion zu tun. Die Generalsynode drängte daher darauf, die Kompetenzen der obersten evangelischen Kirchenbehörde gesetzlich zu regeln und die Sektion in ihrer Funktion als *innere Kirchenregierung der Unterordnung unter andere Staatsverwaltungsbehörden* zu entheben.<sup>4</sup>

Diese Regelungen erfolgten schließlich 1843, allerdings nicht zugunsten der Kirchenbehörden: Beide *Kirchen-Ministerialsektionen* wurden unter die *Central-Mittelbehörden* eingereiht und blieben dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die evangelische Sektion erhielt nun wieder die Bezeichnung *Evangelischer Ober-Kirchenrat*, die Kollegialmitglieder erhielten den Titel *Ober-Kirchenräte und Assessoren*. Dem Innenministerium war schriftlich Bericht zu erstatten, der Direktor des Oberkirchenrats konnte zum mündlichen Vortrag oder zur Teilnahme an Ministerialsitzungen eingeladen werden. Die obersten Kirchenbehörden verblieben *in dem ganzen Umfange ihrer Geschäftscompetenzen*,<sup>5</sup> wobei sie vorrangig die Rechte des Staates gegenüber den Kirchen zu vertreten hatten. Auch die innere Regierung der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Kirchenverfassung blieb Aufgabe des Oberkirchenrats. Eine Kontaktaufnahme mit dem Großherzog war nicht unmittelbar, sondern nur über den Chef des Innenministeriums oder ein Mitglied des Staatsministeriums möglich.

Eine Neuerung hinsichtlich der Stellung des Oberkirchenrats trat 1853 ein: Er blieb nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt, in der Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten hingegen sollte er direkt dem Großherzog als oberstem Landesbischof unterstellt sein.<sup>6</sup> Aufgrund einer Vorlage der Generalsynode von 1855 wurden Sitz und Stimme für den Direktor des Oberkirchenrats bei den Sitzungen im Innenministerium gewährt; auch wurde die Zahl der Geistlichen im Oberkirchenrat auf vier erhöht, so dass sie nun eine Mehrheit im Kollegium stellten. Wie nahe die oberste Kirchenbehörde dem Landesbischof tatsächlich stand, blieb indessen weiterhin umstritten.

Mit dem Ende des Staatskirchentums 1860/61 veränderte sich auch die Stellung des Oberkirchenrats grundlegend. Die Generalsynode von 1861 bestimmte die Funktion des Oberkirchenrats wie folgt: *Er ist an die durch die Generalsynode beschlossene*

---

4 Hauptbericht über sämtliche Beschlüsse und Anträge der evang.-prot. General-Synode des Großherzogtums Baden von 1834, 28f.

5 Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 2 vom 17. Jan. 1843, 9f.

6 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 43 vom 5. Nov. 1853, 383f.

nen und vom Großherzog sanktionierten Kirchengesetze gebunden. Er hat die ganze kirchliche Verwaltung zu überwachen und zu leiten; aber die Generalsynode hat von seiner ganzen Verwaltung Einsicht zu nehmen, und ist befugt, Beschwerde gegen etwa gefundene Mißbräuche beim Großherzog zu erheben. Man sieht, es besteht die Konsistorialverfassung im Oberkirchenrathe fort, aber sie ist so sehr durch presbyteriale und synodale Einwirkung gemildert, als sie nur gemildert sein kann.<sup>7</sup> Die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 hielt fest, dass der Oberkirchenrat die oberste Behörde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche Badens sei, *durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt*.<sup>8</sup> Die Bindung an den Großherzog blieb also bestehen, aber nicht mehr in dessen Doppelfunktion als Landesherr (hier nur noch soweit wie Landesgesetze tangiert waren, etwa bei der Neubildung von Kirchengemeinden oder Pfarreien oder bei der Errichtung neuer kirchlicher Ämter und Stellen) und Landesbischof, sondern nur noch an den Landesbischof; so ernannte er Oberkirchenräte und Pfarrer und konnte Entscheidungen des Oberkirchenrats revidieren. Der „Wirkungskreis“ des Oberkirchenrats wurde in insgesamt 24 Punkten ausführlich beschrieben. Neu in die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats fielen alle Vorgänge, die *Veränderungen im Bestand und Umfang der einzelnen Kirchengemeinden und Diözesen* [Kirchenbezirke] betrafen. Für das kirchliche Vermögen wurde eine gemeinsame Verwaltung von Kirchenbehörde und Staat festgelegt. Das führte u.a. dazu, dass der Kauf eines Grundstücks und der Bau eines neuen Dienstgebäudes des Evang. Oberkirchenrats von den zuständigen staatlichen Behörden genehmigt werden musste, was diese wegen der hohen Kosten nur widerstrebend taten. Dienstsitz des Evangelischen Oberkirchenrats ist seit Oktober 1907 das „rote Haus“ in der Blumenstraße.

Letztlich brachte erst die Abdankung des Großherzogs im November 1918, in die er auch seine Rechte als Landesbischof einbezog, die entscheidende Wende hin zu einem „modernen“ Verständnis der Stellung der Kirche im Staat, auch wenn man in der evangelischen Kirche dem Verlust des Großherzogs nicht nur als Landesbischof nachtrauerte. Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat wurde daher in kirchlichen Kreisen auch als nicht erstrebenswert betrachtet. Nach dem Rücktritt des Großherzogs wurde das Kirchenregiment, das dem Staatsoberhaupt zugestanden hatte, auf den Oberkirchenrat übertragen, einzig eingeschränkt durch die notwendige Zustimmung eines Generalsynodalausschusses zu bestimmten Entscheidungen. Unbestritten war, dass die Kirchengewalt an die Kirche selbst gefallen war; damit wurde die Stellung der Synode als Vertretung des „Kirchenvolkes“ entscheidend gestärkt. Als neues Organ über dem Oberkirchenrat wurde die „Kirchenregierung“ („Erweiterter Oberkirchenrat“) ins Leben gerufen *als oberste[s] Organ zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode*.<sup>9</sup> Damit gingen die ehemaligen Befugnisse des Großherzogs nach einer kurzen Übergangszeit auf die Kirchenregierung über, der der Kirchenpräsident vorstand. Eine Inkonsequenz bestand freilich

7 Einführende Begründung des Verfassungswerks bei Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogthum Baden. Erste Abteilung: Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung, Karlsruhe 1871, 176, Anm. 2.

8 § 110 der Verfassung der vereinigten evang.-prot. Kirche des Großherzogthums Baden vom 5. September 1861, bei Spohn, Kirchenrecht (wie Anm. 7), 231; die Darstellung der Aufgaben des Oberkirchenrats ebd. 231–236,

9 Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. Dezember 1919, Karlsruhe 1920, 48, § 110.



Abb. 8:  
Das Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats nach seiner Fertigstellung, Foto um 1907 (Landeskirchliches Archiv)

darin, dass der Kirchenpräsident zugleich verantwortlicher Leiter des Oberkirchenrats war. Er war nicht nur zuständig für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats, sondern er vertrat die *oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche*<sup>10</sup> auch nach außen. § 127 der Kirchenverfassung bestimmte als besondere Aufgaben des Oberkirchenrats: Armenpflege, Amtseinführungen, Dekanats- und Kirchenvisitationen, außerordentliche Gottesdienste, theologische Prüfungen, Vorbereitung der Landessynode, Aufsicht über den Religionsunterricht an Schulen und Kirchen, Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Beamten und deren Fortbildung etc. Die Bestimmung, dass der Prälat als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten fungieren solle, bewährte sich offensichtlich nicht, denn sie wurde später fallengelassen.

Neben dem Kirchenpräsidenten und dem Prälaten gehörten zum Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) als oberster Verwaltungsbehörde weitere vier Oberkirchenräte. Ende der Zwanziger Jahre war die Geschäftsverteilung im EOK wie folgt geregelt: Referent 3 (OKR D. Heinrich Georg Rapp) war zuständig für den gesamten Bereich der kirchlichen Fürsorgetätigkeit, Referent 4 (OKR Dr. Emil Doerr, zugleich Stellvertreter des Kirchenpräsidenten) war u.a. zuständig für das Sachgebiet der Finanzen, der allgemeinen Geschäftsleitung und der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten, Referent 5 (OKR Dr. Otto Friedrich) war u.a. zuständig für Rechtsfragen, Geschäftsordnung, Archiv und Registratur sowie die Dienst- und Be-

---

<sup>10</sup> Verfassung (wie Anm. 9), 53, §123.

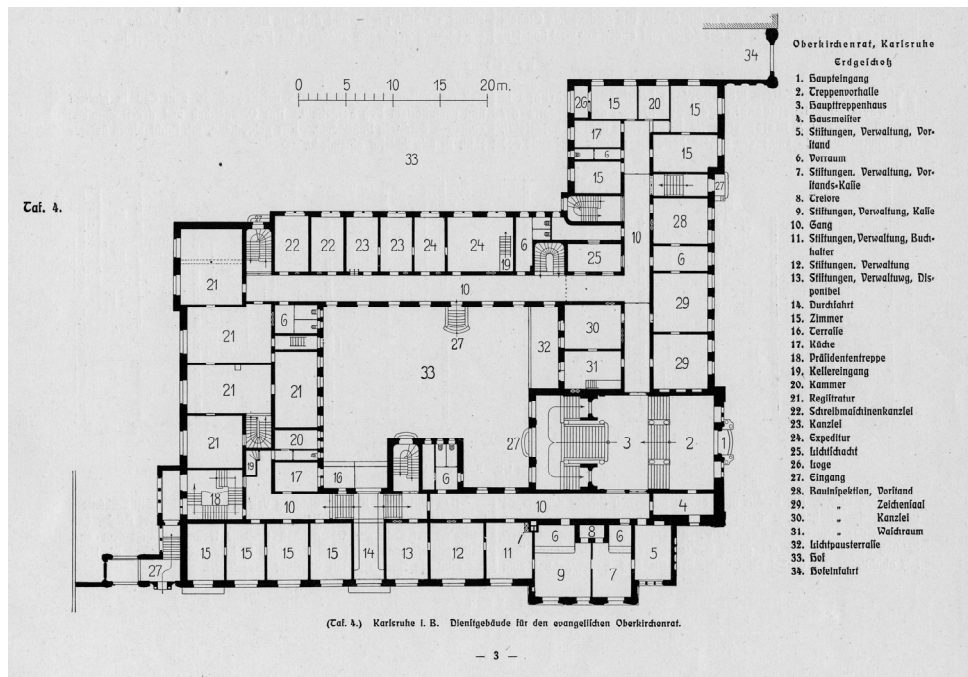


Abb. 9:  
Das „Raumnutzungsprogramm“ des neuen Dienstgebäudes im Erdgeschoss, aus: Die Architektur des XX. Jahrhunderts (Landeskirchliche Bibliothek)

soldungsverhältnisse der Geistlichen, Referent 6 (OKR D. Ernst Julius Schulz) war zuständig für Fragen des Religionsunterrichts und der Sonderseelsorge. Neben den Referaten gab es für weitere Aufgabenbereiche eine Anzahl von untergeordneten Abteilungen: Örtliches Bauwesen und Gemeindefinanzen (7); Kirchensteuerwesen, Verwaltung der Landesfinanzen und Aufsicht über die örtlichen Fonds und Rechnungen (8); Verwaltungs- und Rechnungssachen in den unmittelbaren Fonds und Kassen, Bausachen des Dienstgebäudes, Sonderfälle aus dem Rechtsbereich (9); Schriftführung (Büro) in Angelegenheiten des EOK und des geistlichen Dienstes und Bibliothekswesens (10); Schriftführung in Rechtsangelegenheiten (11); Rechnungsamt (12); Sekretariat (13); Revision (14); Bauabteilung (15); Registratur (16); Expeditur (17).<sup>11</sup> Die Zahl der Oberkirchenräte wurde 1932 kurzzeitig von sechs auf vier verringert.

Das (vorläufige) kirchliche Gesetz vom 1. Juni 1933 nennt als Leitungsorgane der Landeskirche neben dem neu ins Leben gerufenen Amt des Landesbischofs (womit das Führerprinzip in der Landeskirche nominell eingeführt war) den Oberkirchenrat, den Erweiterten Oberkirchenrat und an letzter Stelle die Landessynode. Der Oberkirchenrat wurde in § 3 des Gesetzes als *die oberste Behörde zur Regierung und Verwaltung der Landeskirche* definiert.<sup>12</sup> Der Oberkirchenrat (und hier besonders die geistlichen Mitglieder) nahm eine beratende Funktion des Landesbischofs wahr, der ja in

11 Nach LKA GA 5768.

12 Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens (GVBl.) Nr. 10 vom 8. Juni 1933, 69ff.

eigener Person zugleich Mitglied und Leiter dieser Behörde war. Ungeachtet des „Führerprinzips“ galt grundsätzlich im Oberkirchenrat das kollegiale Prinzip, wodurch die Stellung des Oberkirchenrats im Vergleich zum vorherigen Zustand sogar gestärkt wurde. Wie der Landesbischof wurden auch die Oberkirchenräte auf Lebenszeit berufen, eine Rechenschaftspflicht gegen andere kirchliche Instanzen bestand nicht. *Die Verantwortung für den geordneten Geschäftsgang der Behörde* war einem weltlichen Oberkirchenrat (Doerr) übertragen, der auch die *Willenserklärungen* des Oberkirchenrats *nach außen abzugeben* hatte.<sup>13</sup> Landesbischof Julius Kühlewein traf seine Entscheidungen immer in Absprache mit seinem Stellvertreter Karl Bender und dem Rechtsreferenten Dr. Otto Friedrich. Dennoch war er das „Zünglein“ auf der Waage, denn im Kollegium der Oberkirchenrats herrschte 1933/34 eine Patt-Situation zwischen Deutschen Christen (Fritz Voges, Dr. Emil Doerr, Dr. Heinrich Brauß) und Positiven (Karl Bender, Gustav Rost, Dr. Otto Friedrich).

Nach der Auflösung der Synode im Juli 1934 und der „Eingliederung“ in die Reichskirche stand die badische Landeskirche vor einer Zerreißprobe. Kühlewein wagte in der Illusion, so den kirchlichen Frieden erhalten zu können, lange nicht, seine „positive“, bekenntnisorientierte Einstellung in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zur Geltung zu bringen. Das geschah mit einem Paukenschlag erst mit der „Ausgliederung“ der badischen Landeskirche aus der Reichskirche im November/Dezember 1934. Zu diesem Zeitpunkt war nicht nur die Synode aufgelöst, sondern ebenso der Erweiterte Oberkirchenrat seiner Funktionen enthoben, die auf den Oberkirchenrat übertragen wurden. Damit war der Oberkirchenrat das einzige „verfassungsmäßige“ Organ neben dem Landesbischof zur Leitung der Landeskirche. Diese wurde dadurch erleichtert, dass Voges inzwischen in das Lager der Positiven zurückgekehrt war; Brauß schied 1937 ohne Nachfolger aus dem Oberkirchenrat aus. Das einzig verbliebene deutsch-christliche Mitglied des Oberkirchenrats, Emil Doerr, schaffte es allerdings, im Mai 1938 die Einrichtung einer staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe erreichen – angeblich zur Durchsetzung einer geordneten Vermögensverwaltung in der Landeskirche –, zu deren stellvertretendem Leiter er aufstieg. Er brach von sich aus den Kontakt zum Oberkirchenrat ab, indem er dessen Sitzungen fern blieb. Damit begann das düsterste Kapitel in der Leitung der Landeskirche, da nun zwei neben einander stehende, miteinander konkurrierende, nur schriftlich miteinander kommunizierende (obwohl im gleichen Hause residierende) Behörden die zentralen Aufgaben und Kompetenzen für sich reklamierten. Die Folge war, dass beide Behörden sich bei jeder Gelegenheit behinderten bzw. neutralisierten, so dass insbesondere während des Krieges keine effiziente Verwaltung mehr möglich war und auch über persönliche Schicksale folgenschwere Entscheidungen getroffen wurden.<sup>14</sup>

1945 wurde die Finanzabteilung selbstverständlich aufgehoben, Landesbischof und Oberkirchenrat führten die Arbeit auch nach Kriegsende weiter. Weil der Oberkirchenrat *die für die Leitung der Kirche schwere Verantwortung, die sich in den*

---

13 Ebd., § 4,1 des Gesetzes.

14 Vgl. dazu Udo Wennemuth (Bearb.), Die Einrichtung und die Arbeit der staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. IV: 1935–1945, im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe gemeinsam mit einer Fachkommission hrsg. v. Gerhard Schwinge (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 60), Karlsruhe 2003, S. 189–298.



*kommenden Monaten noch wesentlich vergrößern wird, nicht mehr allein tragen möchte,*<sup>15</sup> wurde der „Erweiterte Oberkirchenrat“ wieder geschaffen, indem der Landesbischof sechs ehemalige Synodale berief; allerdings hatte der „Erweiterte Oberkirchenrat“ zunächst nur eine beratende Funktion. In der Grundordnung von 1958 wurde der ehemals Erweiterte Oberkirchenrat als Landeskirchenrat zur eigentlichen Kirchenregierung. Obgleich Landesbischof und Oberkirchenrat als Institutionen ihre Befugnisse behielten, änderten sie doch ihr Erscheinungsbild vollkommen durch die personellen Veränderungen. Julius Kühlewein gab – nicht ganz freiwillig – sein Bischofsamt an Julius Bender ab, der im November 1945 auf der „Brettener Synode“ gewählt wurde. Von den alten Oberkirchenräten blieben nur der Jurist Otto Friedrich (weil er für die Verwaltung unverzichtbar schien) und Gustav Rost im Amt. Neu in den Oberkirchenrat berufen wurden Pfarrer Karl Dürr aus Freiburg, ehemals Vorsitzender des Landesbruderrats und einer der Drahtzieher auf der Brettener Synode, Oberfinanzrat Dr. Friedrich Bürgy und Dekan H. Katz. Otto Friedrich, der durch seine Darstellung die „Erinnerung“ der Landeskirche an ihre Zeit im Dritten Reich für lange Zeit prägte, wurde zum „geschäftsführenden Oberkirchenrat“ bestimmt; durch seine Rolle bei der Ausarbeitung der Grundordnung wurde diese nicht unumstrittene Persönlichkeit auch zu einem der wesentlichen Gestalter der „neuen“ Landeskirche.

Die Grundordnung von 1958, die mit entsprechenden Änderungen bis heute gültig ist, erkannte den Oberkirchenrat als eine der vier Institutionen zur Leitung der Landeskirche an. *Er ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche.* Die Grundordnung definiert die wesentlichen Aufgaben und die Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats wie folgt:

Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Landeskirche; Pflege und Förderung der Kontakte zur EKD und den Gliedkirchen; Oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schulen; Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden; Anordnung von Visitationen; Annahme von Theologiestudierenden und Leitung der theologischen Prüfungen; Aufnahme von Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche; Vertretung der Landeskirche in Rechts- und Vermögensangelegenheiten; Wahrung und Weiterbildung kirchlicher Ordnungen und Gesetze; Erlass von Verwaltungsverordnungen; Einstellung und Ernennung von kirchlichen Angestellten und Beamten; Disziplinaraufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten; Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens; Verwaltung des Vermögens der Landeskirche; Anordnung von Landeskollekten; Aufsicht über das kirchliche Baiwesen; Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen untergeordneter kirchlicher Dienststellen; Vorbereitung der Tagungen der Landessynode u. a.<sup>16</sup>

Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats sind im Wesentlichen die gleichen geblieben, wenn auch in der neuesten Fassung der Grundordnung auf elf wesentliche Punkte konzentriert und mit einer anderen Reihenfolge und damit auch einer anderen Gewichtung.<sup>17</sup>

---

15 Vorläufiges kirchliches Gesetz vom 3. Juli 1945 (GVBl. 2/1945, 8).

16 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.4.1958, in: GVBl. Nr. 4 vom 28. Mai 1958, 32f., § 108 der Grundordnung.

17 Vgl. das Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007, in: GVBl. Nr. 7 vom 4. Juli 2007, 96 (Art. 78); u. a. Geistliche Leitung der Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Landesbischof; Anordnung von Visitationen; Vorbereitung der Tagungen der Landessynode und der Sitzungen des Landeskirchenrats; Wahrung des kirchlichen

Die letzte Veränderung in der Organisationsstruktur des Oberkirchenrats erfolgte 2002, als Kirchenbauamt und Gemeindefinanzen wieder als eigenes Referat installiert wurden und als der Landesbischof als Leiter des Oberkirchenrats-Kollegiums aus der Referatsstruktur herausgelöst wurde. Seitdem bestehen acht Referate: für Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit (1), Personalführung (2), Gottesdienst (3), Religionsunterricht und Jugend (4), Diakonie und Ökumene (5), Recht (6), Geschäftsleitung und Finanzen (7), Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau (8).

#### Literatur:

- Hermann Rückleben, Kirchliche Zentralbehörden in Baden 1771–1958, in: Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971, Karlsruhe 1971, 624–667.
- Johannes Ehmann, Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834), Karlsruhe 1994.
- Udo Wennemuth, Die evangelische Kirche zwischen Kurpfalz und Baden, in: Armin Kohnle, Frank Engehausen, Frieder Hepp, Carl-Ludwig Fuchs (Hgg.), „... so geht hervor ein' neue Zeit“ – Die Kurpfalz im Übergang an Baden, Heidelberg u.a. 2003, 99–116.
- Udo Wennemuth, Die Auswirkungen der Säkularisation auf die Evangelische Kirche in Baden, in: Säkularisation am Oberrhein (Oberrheinische Studien 23), Sigmaringen 2004, 265–283.

---

Rechts durch Erlass von Rechtsverordnungen und von Verwaltungsvorschriften; Wahrnehmung der dienstherrlichen Befugnisse und Pflichten der Landeskirche; Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche, insbesondere der Vermögensverwaltung; Förderung des Theologiestudiums sowie der Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeitenden; Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen (besonders hinsichtlich des Religionsunterrichts) und mit Organen der EKD sowie Pflege der ökumenischen Beziehungen.